



HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG FÜR BE- RUFlich QUALIFIZIERTE BEWERBER POLICIES & PROCEDURES

| | |
|------------------------|--|
| Dokument Nr: | ES-DE-PP-002-F_Hochschulzugangsberechtigung_ für_beruflich_Qualifizierte_2019-11-01 |
| Adressaten: | Fakultät, Admissions Manager, Studienbewerber |
| Verwandte Dok.: | keine |

Hinweis:

Verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen, sind neutral gemeint und dienen allein der sprachlichen Vereinfachung.

Monique Wollenweber, Programm Management
EBS Executive School | Hauptstraße 31 | 65375 Oestrich-Winkel
Phone: +49 611 7102 1833 | Fax: +49 611 7102 10 1833 | E-Mail: masterinbusiness@ebs.edu

Stand: 01.November 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Regelungsgegenstand..... | 1 |
| 2. Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern..... | 1 |
| 3. Entscheidung über die Zulassung | 2 |

1. Regelungsgegenstand

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 57 Hessisches Hochschulgesetz an der Immatrikulation gehindert ist. Seit 2009 ermöglicht der Gesetzgeber auch beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung den Zugang zu Hessischen Hochschulen. Die genauen Voraussetzungen des § 54 Hessischen Hochschulgesetzes und der damit verbundenen Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015 werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

2. Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern

Neben Bewerbern mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife sowie der Fachhochschulreife akzeptiert die EBS auch beruflich qualifizierte Bewerber für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen:

- (1) Personen mit einem der folgenden Abschlüsse besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes:
 - Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
 - Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst,
 - staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Dienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763),
 - Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25. Juni 2015, in der jeweils geltenden Fassung),
 - Abschluss einer mit Nr. 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
 - Abschluss einer sonstigen mit Nr. 2 vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.
- (2) Absolventinnen und Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolventinnen und Absolventen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Paragraph 54 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.
- (3) Bewerber, die in einem anderen Bundesland im gleichen oder einem fachlich verwandten Studiengang mindestens ein Jahr eingeschrieben waren und dort in den ersten beiden Semestern mindestens 60 ECTS credits erreicht haben. Gleiches gilt für ein nach den Regeln des anderen Bundeslandes nachweislich erfolgreich absolviertes

Probestudium.

- (4) Andere inländische Bildungsnachweise werden nur dann als äquivalent zur Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, wenn das hessische Kultusministerium dies bestätigt. Anträge hierzu sind vom Bewerber an das Kultusministerium zu stellen und der EBS im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vorzulegen.
- (5) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium oder einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang, einem gestuften Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen hat. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (6) Darüber hinaus können andere beruflich Qualifizierte, die nicht in den Punkten 1 bis 5 aufgeführt sind und die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen. Voraussetzung ist grundsätzlich die Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, ggf die Erweiterung oder Vertiefung des Wissens durch Weiterbildung und das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung. Das Nähere regelt die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015 (GVBl. I S. 656). Die Hochschulzugangsprüfung für Wirtschafts-wissenschaften kann in Hessen an der Fachhochschule Frankfurt am Main abgelegt werden.

3. Entscheidung über die Zulassung

- (7) Das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der äquivalenten Qualifikation prüft im Rahmen des Bewerbungsprozesses der zuständige Admissions Manager. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Admissions Committee.
- (8) Die oben beschriebenen alternativen Qualifikationen ersetzen ausschließlich die Zulassungsbedingung der Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus müssen Bewerber alle anderen Zulassungsbedingungen erfüllen. Insbesondere bei Bewerbern für Master-Studiengänge umfasst dies auch einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss, der ggf. durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ersetzt werden kann (siehe dazu auch P&P Eignungsprüfung).
- (9) Die finale Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers trifft entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität der Aufnahmeausschuss bzw. der damit beauftragte Unterausschuss.